



Verordnung zum Lohn- und Zulagen- reglement betreffend Verfahren für die Überführung vom bestehenden in den neuen Lohn

vom 5. April 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verfahren	2
§ 2	Einreihung	2
§ 3	Besitzstandsgarantie	2
§ 4	Änderung des Beschäftigungsgrades im Zusammenhang mit der Besitz-standsgarantie	2
§ 5	Aufholerinnen und Aufholer	2
§ 6	Mitteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
§ 7	Beschwerdeverfahren bei der Neueinreihung	3
§ 8	Inkrafttreten	3

Verordnung zum Lohn- und Zulagen-reglement betreffend Verfahren für die Überführung vom bestehenden in den neuen Lohn

vom 5. April 2005

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 31 des Reglementes über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (Lohn- und Zulagenreglement) vom 24. Mai 2004¹,

beschliesst:

§ 1 Verfahren

Der bisherige Jahreslohn, errechnet anhand der betreffenden Lohnklasse und der Dienstalterszulage, wird mit dem Lohn der zutreffenden neuen Lohnklasse und der entsprechenden Erfahrungsstufe verglichen. Die Anrechnung der Erfahrungsjahre richtet sich nach den Regeln für das Personal des Kantons.

§ 2 Einreihung

Die Einreihung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Anstellungsbehörde auf das Datum des Inkrafttretens des Lohn- und Zulagenreglementes.

§ 3 Besitzstandsgarantie

¹ Der Besitzstand wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche gemäss der neuen Regelung einen tieferen Lohn erhalten, betragsmässig gewahrt.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf den Besitzstand für den Lohn. Für Familien-/Erziehungszulagen und weitere Zulagen besteht kein Anspruch auf Besitzstand.

³ Diese Regelung gilt für alle Folgejahre ab Inkraftsetzung, bis der Jahreslohn nach der neuen Regelung mindestens dem Besitzstand entspricht.

§ 4 Änderung des Beschäftigungsgrades im Zusammenhang mit der Besitzstandsgarantie

¹ Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie des Lohnes führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages.

² Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie führt zu einer anteilmässigen Reduzierung des Besitzstandsbetrages. Bei Wiedererhöhung des Beschäftigungsgrades entfällt die Besitzstandswahrung.

§ 5 Aufholerinnen und Aufholer

Sofern der bisherige Jahreslohn unter demjenigen gemäss neuem Lohn- und Zulagenreglement liegt, erfolgt die volle Anpassung gleichzeitig mit dessen Inkraftsetzung.

¹ Ord. Nr. 1.6.2.

§ 6 Mitteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Information über die neue Lohnklasseneinreihung und die Erfahrungsstufenzuweisung erfolgt schriftlich mittels beschwerdefähiger Verfügung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten des Lohn- und Zulagenreglementes.

§ 7 Beschwerdeverfahren bei der Neueinreihung

Gegen die Einreihung im Rahmen der Überführung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft offen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Pratteln, 17. März 2005

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalterin

Beat Stingelin

Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beschlossen mit GRB 146 vom 5. April 2005.